

Bekanntmachung

Satzung über den Besuch der betreuten Grundschule an der - Schule am Kegelberg (Grundschule Glücksburg) - der Stadt Glücksburg (Ostsee) sowie über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der betreuten Grundschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S-H. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Gestaltung der Betreuung

- (1) Zum Zwecke der Förderung der geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder wird es den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schule am Kegelberg (Grundschule Glücksburg) ermöglicht, ihre Kinder während der unterrichtsfreien Zeit, derzeit montags bis donnerstags von 7.00 – 08.00 Uhr und von 12.00 – 16.00 Uhr sowie freitags von 07.00 – 08.00 Uhr und von 12.00 - 15.00 Uhr betreuen zu lassen.

Fällt der Unterricht witterungsbedingt aus (Schneefall, Glatteis o. ä.), so findet innerhalb des Zeitrahmens eine Betreuung vor und nach der (stunden)planmäßigen Unterrichtszeit statt. Änderungen der täglichen Betreuungszeit können sich aus organisatorischen Gründen (z. B. Veränderung der Unterrichtszeit) ergeben.

- (2) In den Ferien findet eine Betreuung von 07.00 – 15.00 Uhr grundsätzlich bedarfsorientiert statt, und zwar
- in den Sommerferien, maximal zwei Wochen
 - in den Herbstferien, maximal eine Woche
 - in den Osterferien, maximal eine Woche
 - an beweglichen Ferientagen.

Die Abstimmung, ob ein Bedarf für eine Betreuung während der Ferienzeiten besteht, erfolgt zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betreuten Grundschule sowie der Vertretung der Elternschaft.

- (3) Für die Betreuung werden im Schulgebäude entsprechend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Als Betreuungszeiten werden – mit Ausnahme der Zeiten der Schulferien – festgelegt:
- a) 24 Stunden pro Woche – montags - donnerstags 7 – 8 Uhr und 12 – 16 Uhr
sowie - freitags 7 – 8 Uhr und 12 – 15 Uhr
 - b) 10 Stunden pro Woche – tägl. 7 – 8 Uhr und 12 – 13 Uhr
- Die Betreuungszeiten während der Ferien orientieren sich an den v. g. Betreuungszeiten, können jedoch in Abstimmung mit den betroffenen Eltern individualisiert werden.
- (2) Die jeweils gewünschte Betreuungszeit ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben. Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist nur zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres möglich und spätestens 4 Wochen vorher der Stadt mitzuteilen, eine Anhebung der Betreuungszeit ist grundsätzlich jederzeit möglich.
- (3) In besonderen Fällen wird eine grundsätzlich einmalige Betreuung (Notfall) von bis zu 5 Stunden pro Tag ermöglicht.

§ 2 a

Schuljahr

- (1) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist der gem. § 14 Abs. 1 des Schleswig - Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 festgelegte Zeitraum. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Der Zeitraum (Beginn und Ende) des jeweiligen Schulhalbjahres richtet sich nach § 14 Abs. 2 des Schulgesetzes.

§ 3

Mitteilungspflichten der Erziehungsberechtigten

Um eine effektive Betreuung und Planung zu gewährleisten sowie insbesondere im Interesse der betreuten Kinder sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Betreuer darüber zu informieren, in welchem konkreten Umfang im Rahmen der gewählten Betreuungszeiten ihre Kinder betreut werden sollen.

§ 4

Aufsicht und Weisungsrecht

Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte. Zum Zwecke der Unfallverhütung können die Betreuungskräfte den Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilen. Die Erziehungsberechtigten müssen bei Anmeldung ihres Kindes dieser Regelung schriftlich zustimmen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung.

§ 5

An- und Abmeldungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten können die Betreuung vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 2 und 3 für diejenigen Kinder in Anspruch nehmen, die für das laufende Schuljahr an der Schule am Kegelberg (Glücksburger Grundschule) angemeldet sind. Anmeldungen sollen rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Beginn des Schuljahres erfolgen.

Nach Beginn des Schuljahres erfolgte Anmeldungen führen grundsätzlich nicht zu einer Verringerung der Jahresgebühr.

Diese Anmeldung gilt fortlaufend bis zum Ende des 4. Schuljahres für die Kinder, die die Schule am Kegelberg (Glücksburger Grundschule) besuchen. Sollte die Betreuung nicht mehr gewünscht sein, ist eine schriftliche Abmeldung 4 Wochen vor dem jeweiligen Halbjahres- bzw. Schuljahresende erforderlich.

- (2) Anmeldungen müssen dann nicht berücksichtigt werden, wenn bereits so viele Kinder zur Betreuung angemeldet worden sind, dass bei Berücksichtigung weiterer Anmeldungen die Zahl der betreuten Kinder einer in § 1 Abs. 1 entsprechenden Betreuung entgegenwirken würde. In diesem Fall wird die Auswahl des berechtigten Personenkreises nach sozialen Gesichtspunkten und den persönlichen Lebensumständen getroffen, wobei vorrangig Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Schuljahres und Kinder berufstätiger Alleinerziehender berücksichtigt werden. Wenn die Lebensumstände der Erziehungsberechtigten in besonders herausragendem Maße die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtung als notwendig erscheinen lassen, kann im Einzelfall eine Anmeldung berücksichtigt werden.
- (3) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalb- bzw. Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (umzugsbedingter Schulwechsel etc.) möglich.

§ 6

Ausschluss von Kindern aus der Betreuung

Kinder, durch deren Verhalten die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, können von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Einer Entscheidung, ein Kind von der Betreuung auszuschließen, ist folgendes Verfahren voranzustellen:

1. Gespräch der Betreuer mit den Erziehungsberechtigten unter Einbindung einer Vertreterin/eines Vertreters aus der Lehrerschaft und Information der Stadt als Träger der betreuten Grundschule.
2. Beobachtungsphase, deren Zeitraum von den Beteiligten an dem Gespräch (1.) festzulegen ist.
3. Gespräch der Betreuer mit den Erziehungsberechtigten unter Einbindung einer Vertreterin/eines Vertreters aus der Lehrerschaft sowie der Stadt als Träger der betreuten Grundschule.

Führt dieses Verfahren zu dem Ergebnis, dass das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden muss, erfolgt der Ausschluss von der Betreuung durch Verwaltungsakt (Bescheid) der Stadt Glücksburg (Ostsee).

§ 7

Haftung

Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Durchführung der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft die Stadt keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Betreuung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühr für den Zeitraum des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die nach § 5 berechtigten Personen. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4 entsteht zum Beginn des jeweiligen Schuljahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 3 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (4) Bei einer Abmeldung gemäß § 5 Abs. 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet.
- (5) Bei einem Ausschluss gemäß § 6 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Ausschluss stattgefunden hat.
- (6) Die Gebühr mit Ausnahme der Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 3 (Notfall) wird durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Für die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Satz 3 (Notfall) entfällt ein schriftlicher Gebührenbescheid.

§ 9

Höhe der Gebühr

- (1) Die für den Besuch der Betreuten Grundschule zu entrichtenden Gebühren betragen für das jeweilige Schuljahr für eine Betreuungszeit
 - a. 24 Stunden pro Woche 1.440,00 €,
 - b. 10 Stunden pro Woche 1.152,00 €.

Die Gebühren umfassen auch die Betreuung während der jeweiligen Ferienzeiten gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

Für die grundsätzlich einmalige Betreuung (Notfall) von bis zu 5 Stunden pro Tag beträgt die Gebühr 15,00 €.

Werden Geschwisterkinder während derselben Zeiträume in der Betreuten Grundschule betreut, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind auf 70% des jeweiligen individuellen Gebührensatzes. Sind die Gebührensätze unterschiedlich, so werden die niedrigeren Gebührensätze ermäßigt.

- (2) Erfolgt eine Abmeldung von der Betreuung im Laufe der ersten Hälfte eines Schuljahres, so reduziert sich die Jahresgebühr um 50 %.

Erfolgt eine Reduzierung der Betreuungszeit gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 zum Beginn eines Schulhalbjahres, so reduziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

Erfolgt eine Anhebung der Betreuungszeit, so erhöht sich die Gebühr entsprechend anteilmäßig ab Beginn des Monats, in dem die Anhebung der Betreuungszeit wirksam wird bzw. wurde.

- (3) Erfolgt ein Ausschluss eines Kindes von der Betreuung gem. § 6 innerhalb des ersten Schulhalbjahres, so reduziert sich die Jahresgebühr um 50 %. Erfolgt der Ausschluss innerhalb des zweiten Schulhalbjahres, so erfolgt keine Reduzierung der Jahresgebühr.

- (4) Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr kann beantragt werden. Die Berechnung des Betrages erfolgt analog der Sozialstaffelberechnung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG.

§ 10

Heranziehung, Fälligkeit der Gebühr; Beitreibung

- (1) Die Gebühr gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4 ist in Teilbeträgen von einem Zehntel der Jahresgebühr bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats, beginnend mit dem Monat, der dem Monat des Beginns des Schuljahres folgt, zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Satz 3 (Notfall) ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 11

Mittagsverpflegung, Entgelt

Die betreuten Kinder haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung – auch während der Ferienbetreuung - teilzunehmen. Hierfür wird ein Entgelt erhoben, das zwischen der Stadt Glücksburg (Ostsee) – Schulträger – und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich vereinbart wird.

Soll oder kann ein zur Mittagsverpflegung angemeldetes Kind an einem oder mehreren Tagen nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind mindestens 24 Stunden vorher vom Mittagessen abzumelden. Erfolgt die Abmeldung von der Mittagsverpflegung nicht rechtzeitig, so ist das volle Entgelt zu entrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2011 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 25.03.2015 außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 17.06.2015

gez. Unterschrift

Kristina Franke
Bürgermeisterin